



Einwohnergemeinde Kiesen  
**Ortsplanung – Umsetzung der Gefahrenkarte**

**Änderung des Baureglements in Art. 1 und 65a**

13. Juni 2008

Aufträge / 358 / Ber\_Zpv\_Art\_160708.doc / 16.07.08 / fi / Di

(Änderungen gegenüber dem gültigen Baureglement (BauR) vom  
22. März 1991: **neu** / ~~Streichungen~~)

Geltungsbereich

Art. 1

- 1 Das Baureglement bildet zusammen mit dem Zonenplan **und dem Zonenplan Naturgefahren** die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde
- 2 Es gilt für das ganze Gemeindegebiet
- 3 Wo besondere baurechtliche Ordnungen (Zonen mit Planungspflicht, Überbauungsordnungen) bestehen, ist es als ergänzendes Recht anwendbar

Naturgefahren

Art. 65a

Bauen in Gefahrengebieten

- 1 **Wer in einem Gefahrengebiet baut, hat im Baugesuch darzulegen, dass er die erforderlichen Massnahmen zur Gefahrenbehebung und Schadenminimierung getroffen hat.**
- 2 **Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.**
- 3 **Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.**

- |  |   |
|--|---|
| <b>Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung</b>         | <b>4</b> Im Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung («rotes Gefahrengebiet») dürfen keine Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Mensch oder Tier dienen, neu errichtet oder erweitert werden. Andere Bauten und Anlagen sind nur zugelassen, wenn sie auf eine Lage im Gefahrengebiet angewiesen sind, und zudem Menschen, Tiere sowie erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Umbauten und Zweckänderungen sind nur gestattet, wenn dadurch das Schadenrisiko vermindert wird. |
| <b>Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung</b>           | <b>5</b> Im Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung («blaues Gefahrengebiet») sind Bauten nur zugelassen, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.  |
| <b>Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung</b>            | <b>6</b> Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung («gelbes Gefahrengebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht. Für sensible Bauten gelten die Bestimmungen von Art. 65a Abs. 5 sinngemäss.   |
| <b>Gefahrengebiet mit nicht bestimmter Gefahrenstufe</b> | <b>7</b> In Gefahrengebieten mit nicht bestimmter Gefahrenstufe ist diese spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu bestimmen.  |

**Genehmigungsvermerke**

Kantonale Vorprüfung vom

Publikation im Amtsanzeiger vom

Öffentliche Auflage vom bis

Einspracheverhandlungen am

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am .....

Der Präsident .....

Der Gemeindeschreiber .....

Die Richtigkeit dieser Angaben  
bescheinigt:

Kiesen, den .....

Der Gemeindeschreiber: .....

Genehmigt durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung: